

wp.net-Journal Juli 2007



**Die Wirtschaftsprüfung
aus interner Sicht!**

Wir sind auch im Internet vertreten!


Besuchen Sie uns unter:

www.wp-net.com

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

für Ihr Interesse an unserem Newsletter danken wir Ihnen. Die Aktiven im wp.net erstellen diesen Newsletter auf freiwilliger Basis. Soweit es das Geschäft erlaubt, bemühen wir uns, den Newsletter erscheinen zu lassen. Anteil am Entstehen dieses Newsletters, dafür herzlichen Dank für die Beiträge und das Korrekturlesen gehen nach Schwerin zum WP Thies Wöllecke, nach Berlin zum WP Dr. Johannes von Waldthausen und nach Trier zu Frau WPin Antje Pittner.

In den Textteilen sind Anlagen eingebunden. Immer wenn Sie im Text auf dieses

Zeichen  stoßen, können Sie die Datei mit Doppelklick oder rechter Maustaste aufmachen.

Vielleicht haben Sie in der Urlaubszeit die Muße, den diesmal etwas umfangreicheren Newsletter zu studieren und zu kommentieren.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen jedenfalls
wp.net e.V.

Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Inhaltsverzeichnis

I. Die WPO Novelle ist durch – Was bringt sie uns?	3
II. Engagierte WP-Gesellschaften – oder der Berufsstand im Rampenlicht gesellschaftlicher Verpflichtungen	4
III. Die Versicherungsstelle Wiesbaden Ein Lehrbuch-Kartell?	7
IV. Neuer Prüfungsstandards EPS 460	9
V. wp.net Rechnungslegungshinweis zum Lagebericht für die mittelgroße Kapitalgesellschaft	11
VI. HGB auf dem Vormarsch – KMU-Schwellenwerte steigen -	12
VII. Berichtskritik in der Kritik!	14
VIII. Steuerrecht und IFRS/IAS – passt dies zusammen?	16
IX. Seminare 2007 mit dem wp.net	17
X. Mitgliedertreffen des wp.net	18
XI. Ihre wp-net Ansprechpartner in Deutschland	19

I. Die WPO Novelle ist durch – Was bringt sie uns?

Der Kampf um eine bessere Berufsaufsicht im Interesse aller, die sich in der (auch noch jüngsten) Vergangenheit Schuld auf sich geladen haben, ist zu Ende.



In den runden Räumen des Paul-Löbe-Hauses finden die Anhörungen der Sachverständigen statt.

Das IDW jubelt, hat es doch den Abgeordneten bzw. den Ausschussmitgliedern von CDU/CSU und SPD eine Regelung schmackhaft gemacht, die wir als Wirtschaftsprüfer selbst nicht anwenden dürfen. Die APAK wurde mit einem gesetzlichen Prüfungshemmnis belegt und darf trotzdem ein Gesamturteil über die 319a-Prüfer abgeben. Gesetze sind eben keine Berufsgrundsätze/gesetze.




Für manche Kollegen/in wurde es höchste Zeit, dass die 7. WPO-Novelle verabschiedet wurde.

Darüber hinaus wurde die Praxis, die schon sehr früh mit ihrer ersten Qualitätskontrolle 2004 dabei war, für Ihre vorschnelle Qualitätskontrolle bestraft: Die im Gesetz vorgesehene Verlängerung konnte handelsrechtlich nicht in Anspruch genommen werden!

Auswirkungen der Novelle?

Im Herbst erfahren wir die Änderungen auf den bundesweiten Kammer-Roadshows, die gerade auf die Homepage der WPK angekündigt wurden.

Wir haben Ihnen heute schon eine Zusammenfassung erstellt. 

Für tiefer gehende Studien hat uns die WPK die Neufassung der WPO auch schon zur Verfügung gestellt.

Gehen Sie auf die Website:

<http://www.wpk.de/rechtvorschriften/rechtvorschriften.asp>

II. Engagierte WP-Gesellschaften – oder der Berufsstand im Rampenlicht gesellschaftlicher Verpflichtungen

Eine moderne Gesellschaft wie Deutschland braucht moderne Formen für das Gestalten der eigenen wirtschaftlichen Umwelt. In Deutschland leisten dies zu einem nicht unwesentlichen Teil auch die Berufsverbände. wp.net ist daher als Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung beim Deutschen Bundestag registriert.

Transparente Lobbyisten-Liste

Dem Bundesanzeiger war jüngst zu entnehmen, dass sich die Liste der beim Deutschen Bundestag registrierten Lobbyisten bereits über rd. 500 Seiten erstreckt, Paul Kirchhof, Das Gesetz der Hydra, Droemer Verlag 2006, S. 57, spricht von 1896 Verbänden, die im Bundestag registriert sind.

Wir sind der Auffassung, dass erst mit dem wp.net die kleineren WP/vBP-Mittelständler ein selbständiges und zudem wirksames Sprachrohr in der Politik haben und somit auch wahrgenommen werden.

Ein erfolgreiches Agieren des wp.net wäre aber bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt möglich gewesen, wenn sich mehr Kolleginnen und Kollegen dem wp.net früher angeschlossen hätten. Manche Kollegen sind zwar der Auffassung, auch 230 Mitglieder, die innerhalb von zweieinhalb Jahren dem Verband beigetreten sind, seien eine stolze Zahl.

Allerdings können wir mit dieser Mitgliederzahl noch nicht den Stellenwert in der Politik und der Facharbeit erreichen, der diesem Teil des Berufsstands tatsächlich zusteht und auch seiner wirtschaftlichen Bedeutung entspricht.

Die Bedeutung eines zielgerichteten Engagements, auch über die reinen berufsständischen Organisationen hinaus, wird anhand der Herangehensweise der großen, den Prüfungsmarkt dominierenden, WP-Gesellschaften ersichtlich.



Geschickte Schachzüge sind heute zunehmend zu beobachten!

Man kann feststellen, dass sich die großen Gesellschaften nicht nur in den Organisationen IDW und WPK, sondern auch in solchen Gremien engagieren, die auch zu ihrer Kontrolle installiert wurden. Ob damit der gesellschaftlichen Verpflichtung noch gedient wird? Wir denken:

Macht braucht auch Kontrolle!

Selbst erstellte Regeln lassen sich leichter einhalten

Dabei ist noch leicht erkennbar, dass die fachlichen Verlautbarungen des IDW, ebenso wie die gemeinsamen Stellungnahmen von IDW und WPK deutlich die Handschrift der Vertreter dieser Gesellschaften tragen und es schon eines konzertierten Kraftaktes der Vertreter der kleinen Praxen bedurfte, zumindest die weit überzogenen Anforderungen einer „VO 1/2005“ deutlich abzuschwächen und den Berufsstand vor einem partiellen Berufsverbot, das vorübergehend in die Berufssatzung eingezogen war, zu bewahren.

WPO auf Anforderung

Ebenso beruht das im Jahr 2001 eingeführte System der externen Qualitätskontrolle weitgehend auf von WPK und IDW erarbeiteten Vorschlägen, die der Gesetzgeber nur noch aufzugreifen hatte (vgl. i. E. WPg 1998, 975; WPg 1999, 911; DStR 2000, 1927) Prof. Dr. Kluth spricht in seinem in der DStR erschienenen Aufsatz „Peer Review auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand“ (aaO.) daher auch zutreffend von einer „Gesetzgebung on Demand“. Das dies kaum eine „Anforderung“ des WP-Mittelstands war, ist evident.

Übernahme von Leitungsfunktionen

Die Besetzung von Vorstand und Fachausschüssen des IDW, wie auch von Vorstand und Beirat der WPK verdeutlichen die Wichtigkeit der Präsenz in diesen Gremien. Es ist davon auszugehen, dass Ergebnisse ohne die Billigung der großen WP-Gesellschaften, die stets in diesen Gremien vertreten sind, nicht erzielt werden können.

Dies wurde erst jüngst erneut deutlich, als es den Interessenvertretern der großen Gesellschaften gelang, unter Mobilisierung von WPK und IDW, die von der APAK gestellten Anforderungen an eine tatsächlich wirksame Sonderuntersuchung (§ 62b WPO), ohne im vorhinein bestehende Beschränkungen, zu verhindern.

Hierin dürfte auch ein Grund liegen, dass in eigener Praxis bzw. in kleineren Gesellschaften tätigen Wirtschaftsprüfern der Zugang zu Vorstand und Beirat der WPK nicht unerheblich erschwert wird. Anders lässt es sich für uns zumindest nicht erklären, dass es zwar zulässig ist, bis zu fünf Vollmachten für die Beiratswahl zu erteilen, die Zulassung einer (geheimen) Briefwahl, die es tatsächlich allen Mitgliedern der WPK ermöglichen würde, an der Wahl teilzunehmen, bisher kategorisch abgelehnt wird.

Aber auch die Tätigkeit in weiteren Gremien ist offensichtlich nicht unvorteilhaft. So überrascht es nicht, dass auch die Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle Mitarbeiterin einer der großen Prüfungsgesellschaften ist.

Bestätigung statt Wahl?

Überrascht hat uns indes, dass ein von wp.net gemachter Wahlvorschlag für die Kommission für Qualitätskontrolle im Jahr 2006 bereits vom Vorstand der WPK abgelehnt wurde. Der Vorstand hat dem Beirat der WPK die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle lediglich vorzuschlagen. Die Wahl selbst erfolgt durch den Beirat.

Die Ablehnung des Wahlvorschlags durch den Vorstand erfolgte mit der Begründung, dass zwei aus der Kommission ausscheidende Mitglieder in „größeren Einheiten“ tätig waren und daher auch die beiden neuen Mitglieder in „größeren Einheiten“ tätig sein sollen. Ein solcher Zusammenhang kann der Satzung der WPK indes nicht entnommen werden.

Es wird zudem die Frage erlaubt sein, ob es sich tatsächlich noch um eine Wahl des Beirats der WPK handelt, wenn der Vorstand dem Beirat nur so viele Wahlvorschläge unterbreitet, wie Mitglieder in die Kommission zu wählen sind. Dies ist aber offensichtlich bei der Wahl im Jahr 2006 der Fall gewesen. Wir halten dies zumindest für äußerst bedenklich, denn die Entscheidungstiefe des Beirats wird hierdurch auf eine bloße Bestätigung der Wahlvorschläge des Vorstands beschränkt. Ein eigener wesentlicher Entscheidungsspielraum des Beirats verbleibt nicht. Tatsächlich lag dieser bei der Wahl im Jahr 2006 beim Vorstand der WPK.

**Wer nicht handelt,
wird behandelt!**

Für den WP-Mittelstand ist es an der Zeit, aus den berufsrechtlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre zu lernen und Wege zu finden, seine eigenen Interessen, die nicht zwingend mit denen der großen WP-Gesellschaften übereinstimmen, durch eine gezielte Tätigkeit in den Gremien des Berufsstands und beim Gesetzgeber durchzusetzen.



bietet dem WP/vBP-Mittelstand die Möglichkeit, dies in organisierter Form umzusetzen.

III. Die Versicherungsstelle Wiesbaden¹ Ein Lehrbuch-Kartell?

Warum steigen in einem Markt die Preise?

Der (faire) Preis soll sich nach der reinen Lehre von der Marktwirtschaft durch Angebot und Nachfrage einstellen.

Wenn es wenig Angebote gibt, dann steigt logischerweise bei stabiler Nachfrage der Preis. Dies konnten die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vor 5 Jahren beobachten und mussten erleben, dass die Beiträge für die Berufshaftpflichtversicherung explodierten.

Das Kartellamt hat dies vor über einem Jahr auch gemerkt und startete mit Ermittlungen. Mehr durch Zufall stieß das Kartellamt im Frühjahr 2007 auf wp.net und wir hatten deswegen Gelegenheit, die Situation aus der Sicht der rd. 8.000 kleineren (WP/vBP)-Praxen zu schildern. Vorab haben wir unsere Mitglieder befragt. Die Antworten unserer Mitglieder können wir wie folgt zusammenfassen:

- ➔ Der WP-Umsatzanteil unserer Mitglieder ist max.20 %,
- ➔ Bei der WP-Arbeitsabwicklung ist der WP/vBP stark eingebunden bei über-schaubaren Arbeitsgebieten,
- ➔ Von 20 Antworten berichteten 2 von einem Schadensfall, der mangels Unterstützung der Versicherungsstelle nicht abschließend geklärt wurde (VSt W drang auf Zustimmung zum Vergleich)

- ➔ Die Versicherungssummen gehen von 1 Mio. bis 4 Mio. €.
- ➔ kein Kollege berichtete, dass Schadensfreiheitsrabatte eingeräumt wurden, (die es aber gibt)
- ➔ nicht wenige Praxen sind wegen der Beitragserhöhung zu Gerling gewechselt,
- ➔ über die Anzahl der Anbieter (Vst W und 6 unabhängige Versicherer, s.u.) haben die Kollegen nur geringe Kenntnisse.
- ➔ Über unterschiedliche Prämien-gestaltungen (Grunddeckung, Spezialrisiken, Sonderfälle) ist kaum etwas bekannt.

Was sagt die Öffentlichkeit ganz allgemein zum Kartell?

Wir haben im Wikipedia nachgeschlagen, hier die Antwort:

Ein Kartell ist eine Vereinbarung zur Regulierung von Konkurrenz (und in Folge auch des Preises, Anm. Verfasser). Der Begriff stammt aus dem Lateinischen (charta, frz. cartel, ital. cartello = Schreiben oder Vereinbarung). Er bezeichnete im Mittelalter eine Übereinkunft über die Kampfregeln im ritterlichen Turnier; bis ins 18. Jht. wurden so die Regelwerke für adelige Spiele und Wettkämpfe benannt. In der Neuzeit, besonders im 18. und 19. Jht., fand der Begriff Kartell auch Verwendung für zwischenstaatliche Verträge: Der Leitgedanke als eines Reglements für Auseinandersetzungen trat bei diversen Verträgen zwischen Krieg führenden Staaten, etwa bei Kartellen über den Post- und Handelsverkehr oder die Behandlung von Kurieren, Kriegsgefangenen und Deserteuren zu Tage. Im 19. Jht. wurden - neben den wirtschaft-

¹ Die Versicherungsstelle Wiesbaden ist ein Kartell der Versicherungsgesellschaften Allianz, AXA, R+V Versicherungs AG und der Victoria. Eine Liste aller Versicherungsgesellschaften, die uns versichern, erhalten Sie auf Homepage der WPK unter <http://www.wpk.de/praxishinweise/haftpflichtversicherungen.asp>.

Neben der VSt W sind zur Zeit noch die Gerling, der Bayerischen Versicherungsverband, die Gothaer, die Liberty Mutual Insurance, die Nassau Versicherung und die Zürich Versicherungs AG in der Berufshaftpflichtversicherung für WP/vBPP aktiv.

lichen Zusammenschlüssen - auch verbandspolitische Bündnisse als Kartelle bezeichnet: das Kartell als Zusammenschluss von Studentenverbindungen siehe Kartell (Verbindung), ansonsten das Kartell als Wahlbündnis von Parteien. Anfang des 20. Jhts. sah Karl Kautsky die Möglichkeit eines Staaten-Kartells, das an die Stelle der imperialistischen Konkurrenz treten könnte.

Heute wird unter Kartell fast ausschließlich die organisierte Beschränkung von wirtschaftlichem Wettbewerb verstanden.

Hierzu: Es gibt die Kooperation wirtschaftlicher Aktivitäten von unabhängigen Unternehmen, mit dem Zweck oder der Wirkung, den Wettbewerb zu verhindern oder zu beschränken. Ein Kartell ist somit ein Spezialfall einer Kollusion. Anstelle des Begriffs Kartell wird teilweise der Begriff Abrede oder Wettbewerbsabrede verwendet. Vom Kartell zu unterscheiden ist das Parallelverhalten, in welchem kein direktes Zusammenwirken stattfindet, sondern sich das gleichförmige Verhalten aus der Marktstruktur ergibt.

Die Mitglieder eines Kartells versuchen oftmals die Vorteile eines Monopols zu erreichen, ohne ihre rechtliche und weitgehend auch ihre wirtschaftliche Autonomie aufzugeben. Dabei bleiben sie zwar eigenständig, unterwerfen aber bestimmte Handlungsmöglichkeiten den Absprachen des Kartells. Typischerweise handelt es sich dabei um die Preisgestaltung; es gibt aber

auch andere Absprachen in einem Kartell, zum Beispiel Aufteilung von Kunden oder von Marktanteilen.

Kartelle entstehen typischerweise in Märkten für Massenprodukte, bei denen die Anbieter relativ wenige Möglichkeiten haben, sich über die Technologie zu differenzieren. Je weniger Anbieter es in einem Markt gibt, desto leichter entsteht ein Kartell. Ebenso entsteht es umso leichter, je ähnlicher sich die Anbieter untereinander sind.

Kartelle sind häufig instabil, auch dann, wenn sie sich für alle Teilnehmer lohnen würden. Sie sind besonders dann instabil, wenn ein Teilnehmer frühzeitig eine Preiserhöhung ankündigt und zugleich ankündigt, dass er zum alten Preis zurückkehren würde, wenn die anderen potenziellen Teilnehmer nicht nachziehen werden. Würden sie nicht folgen, könnten sie die Nachfrage des Vorreiters auf sich lenken. Ferner sind Kartelle stabil, wenn die Dauer der Vereinbarung lang ist und die Anzahl der Konkurrenten am Markt gering ist.

Unter Kartellzwang versteht man in diesem Zusammenhang Maßnahmen von Kartellmitgliedern, für eine Stabilität des Kartells zu sorgen. Staatliche Regulierungen oder Verbote von Kartellen werden im Kartellrecht geregelt.

Unterstützer des Kartells

IDW und WPK machen sich für den Fortbestand des Kartells „VSt Wiesbaden stark.

IV. Neuer Prüfungsstandards EPS 460²

Mit Datum 12.4.2007 stellt uns das IDW den Entwurf einer Neufassung des IDW EPS 460 vor. Sie können sich die pdf.Datei unter der nachfolgenden web-Adresse runterladen

<http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281114/n281116/index.jsp>

Das Inhaltsverzeichnis macht die Neuausrichtung schon deutlich. Der Gliederungspunkt 3 erhält eine Erweiterung. Zur Form und zum Inhalt gesellte sich nun auch der Umfang der Arbeitspapiere.

Auf folgende Änderungen weist einleitend der Entwurf hin:

1. Wegen der VO 1/2006 hat man nun auch den PS 460 um einen Abschn. „4. Abschluss der Auftragsdokumentation“, ergänzt. Damit erlangen die VO Regelungen über die PS-Hintertür Satzungsrang, wenn man die PS als fachliche Regeln im Sinne der Berufssatzung ansieht. Umsomehr sollten alle Betroffenen aktiv an der Ausgestaltung des PS 460 mitwirken, denn nur dann können vernünftige berufliche Regeln rauskommen.
2. Auch die zweite Änderung geht auf die VO 1/06 zurück. Der Abschlussprüfer hat die durchgeführte Abschlussprüfung zeitnah zu dokumentieren, deswegen übernahm man aus der VO den Zeitraum bis zu dem der Abschluss der Prüfungsdokumentation erfolgt sein sollte. 60 Tage nach Erteilung des Besätigungsvermerks sollten dabei nicht überschritten werden.
3. Der Abschlussprüfer muss seine Abweichung von einem PS (im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit in begründeten Einzelfällen) dokumentieren, wie trotzdem durch alternative Prüfungshandlungen das Ziel der fachlichen Anforderung erreicht wurde und – sofern nicht bereits offenkundig – den Grund für die Abweichung nennen. Der Grund ist auch im Prüfungsbericht anzugeben, deswegen sollte eine zweite Dokumentation entbehrlich sein.
4. Klargestellt wird, dass in den Arbeitspapieren auch anzugeben ist, von wem die Prüfungsarbeiten durchgeführt und an welchem Tag diese abgeschlossen wurden. Bei der Durchsicht der Arbeitspapiere muss nicht jedes Blatt Papier abgezeichnet werden, es reicht aus, wenn das Deckblatt des Arbeitspapiers abgezeichnet wurde. Es sollte dazu ein Vermerk angebracht sein, von wem und wann die Dokumentation bestimmter Prüfungsgebiete durchgesehen wurde.
5. Wenn Sie die Prüfungstechnik „Gespräche mit dem Management“ einsetzen oder ein Aufsichtsorgan oder andere Personen über bedeutsame Sachverhalte befragen, müssen Sie das protokollieren, d.h. in den Arbeitspapieren sind der Gesprächszeitpunkt und -partner festzuhalten.

² Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu diesem Entwurf richten Sie schriftlich **bis zum 30.11.2007** an die Geschäftsstelle des IDW, Postfach 320580, 40420 Düsseldorf,

Was uns beim Vergleich des EPS mit dem PS 460 noch aufgefallen ist:

6. Das IDW reklamiert copy-right schon für den Entwurf des PS. Dies ist neu und scheinbar auf unseren Rechtsstreit 2006 vor dem LG München zurückzuführen. In einem Vergleich zwischen IDW Verlag und wp.net wurde vereinbart, dass die EPS verbreitet werden dürfen. Damals gab es nur Behauptungen, dass die Verfasser des EPS die Verwertung ihres Urheberrechts an das IDW abgetreten hätten. Auch konnte das IDW nicht belegen, dass das IDW dem Verlag das Recht zur Verwertung gegeben hätte. Die Prüfungsstandards waren in der Vereinbarung aus 1982 nicht angegeben, es gab anfang der 80ziger Jahre auch gar keine PS.

Die Sonderuntersuchung durch die neuen Dokumentationsregeln ein zahnloser Tiger?

7. In die Arbeitspapiere gehörten früher die Schlussfolgerungen aus den einge-



holten Prüfungsnachweisen, nun sind die Prüfungsnachweise zu dokumentieren. Dies bedeutet erst mal eine stärkere Bürokratie. Dieser Papiermeherverbrauch relativiert sich dann wieder, wenn man die Tz 18 heranzieht. Dort ist zu lesen, dass es nicht erforderlich ist, dass der Abschlussprüfer beispielsweise Duplikate von Dokumenten in die Arbeitspapiere aufnimmt. Damit wird die bisherige Übung der Großen, nämlich

die Prüfung nur noch zu beschreiben, aber in den Arbeitspapieren nicht mehr zu belegen, zu einem fachlichen Standard.

Für eine Sonderuntersuchung ist es nun wichtig, keine Unterlagen mehr (Duplikate von Dokumenten; Originale erhalten wir nur bei Salden- und/oder bei Bankbestätigungen) in die Arbeitspapiere aufzunehmen. Jedenfalls nicht die wichtigen Papiere, denn sonst ist der Prüfer im Rahmen der Nachprüfung in der Lage, sich selbst eine Meinung über den Sachverhalt zu bilden. Auf der Basis des EPS 460 Tz. 18, kann der (Nach)prüfer nur glauben, dass die Beschreibung der Prüfung und der Prüfungsnachweise sowie die Auswertung der Prüfungsnachweise der Realität entsprechen.

Für die (Nach)Prüfungsqualität bedeutet diese Regelung einen Rückschritt.

8. PS 460, Tz. 20 verlangt Angaben über die Tatsache, dass eine Berichtskritik oder eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattgefunden hat. Wenn die Berichtskritik nur ein zahnloser Tiger ist, der nicht das hält, was man sich davon verspricht, dann sollte man nicht laufend seine Wichtigkeit betonen. Lesen Sie zur Berichtskritik den Beitrag unseres Kollegen Dr. Johannes von Waldthausen.
9. Im Punkt 5 (Vertraulichkeit und Aufbewahrung von Arbeitspapieren) wird auf die Änderungen der Vorlagepflicht von Arbeitspapieren im Zusammenhang mit Jahresabschlussprüfungen eingegangen.
- Bei Selbstbelastung kann der Abschlussprüfer zwar die Aussage verweigern, muss jedoch die Arbeitspapiere herausgeben.

V. wp.net-Rechnungslegungshinweis zum Lagebericht für die mittelgroße Kapitalgesellschaft

Umfangreiche Diskussionen im Mitgliederkreis gingen dem Entwurf voraus.

An drei Veranstaltungen wurde der Entwurf des Rechnungslegungshinweises (RH) von den teilnehmenden Mitgliedern diskutiert. Nun haben wir ihn zur Diskussion gestellt. An zwei Knackpunkten wurde deutlich, dass die Lösung in der Fachliteratur für die mittelgroße Kapitalgesellschaft doch sehr akademisch geprägt ist und kaum Rücksicht auf die betroffenen Unternehmen nimmt.

Die Regeln des DRSC gelten nur für den Konzernabschluss

Den Hinweis im PS 350, wonach die DRSC 5 und 15 die gesetzlichen Vorgaben ergänzen, halten wir für nicht sachgerecht. Der DRS ist für die Konzernrechnungslegung zuständig und nicht für den Einzelabschluss. Man muss sich also eigenständige Gedanken machen, was zu sachgerechten Lösungen für den Lagebericht im Einzelabschluss gehört. Wir machen mit dem RH auf zwei Punkte aufmerksam, die in der veröffentlichten Presse und bei den Referenten, die das Geschriebene nur nachbeten, untergegangen sind.

Der Ruf des IDW nach den beiden DRSC-Standards 5 und 15 ist sachfremd und gesetzeswidrig. Im Absatz 1 des § 289 HGB wird deutlich darauf

hingewiesen, dass die Analyse im Lagebericht dem Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen muss. Deswegen kann niemals ein Regelungssystem aus der Konzernrechnungslegung für den Lagebericht einer Einzelgesellschaft zuständig sein. Wir sind mit unserem RH auf den Boden der Realität geblieben und möchten die Rufer nach einer überbordenden Lageberichterstattung in die Schranken weisen.

Offenlegungserleichterungen nicht rückgängig machen

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Ignoranz mancher Autoren, die Offenlegungserleichterungen im Jahresabschluss für den Lagebericht zu negieren. Der zur Berichterstattung verpflichtete Unternehmer kann doch nicht mit dem Lagebericht seine Zurückhaltung bei der Offenlegung der Zahlen des Jahresabschlusses durch großzügige Lageberichtserstattung wieder rückgängig machen. Dies heißt z.B.: Wenn keine Umsatzerlöse (UE) in der GuV genannt werden, dann können folgerichtig auch keine Angaben über UE im Lagebericht gemacht werden.

Doch lesen Sie selbst und geben Sie uns Ihre Stellungnahme ab. Der Arbeitskreis des wp.net wird sich abschließend im September 2007 damit befassen.



VI. HGB auf dem Vormarsch – KMU-Schwellenwerte steigen -

Die Kritik an den KMU-IAS/IFRS wurde in letzter Zeit immer deutlicher formuliert. Heute sagt man, IFRS-Light bringt nichts, denn wenn der Anwender die Möglichkeiten der internationalen Rechnungslegung ausschöpfen will, muss er doch die 2400 IAS/IFRS-Seiten kennen.

Deswegen geht der deutsche

Gesetzgeber daran, das HGB zu ändern, zu modernisieren. „Perspektiven einer Modernisierung des deutschen Bilanzrechts“ lautete auch das Referat, das MR Ernst am 4. Juli an der Uni München vor rd. 40 Studenten/innen und 20 Praktikern gehalten hat. Prof. Dr. Ballwieser hat eine sehr interessante Vorlesungsreihe „Munich Workshop for Accounting and Auditing“ für die interessierte Öffentlichkeit aufgelegt, die mit hochkarätigen Referenten besetzt ist.

Die Insider wissen bereits, dass Prof. Ballwieser kein Freund der IFRS-Rechnungslegung auf deutschen Rechtsgebiet ist³ und deswegen waren wir neugierig darauf, was Dr. Ernst dazu aus Berlin mitbrachte.



MR Dr. Ernst und Prof. Dr. Ballwieser antworten auf die Fragen der Teilnehmer

Auch im Justizministerium scheinen die IFRS-Skeptiker die Oberhand zu gewinnen. Dass IFRS passt nicht in die deutsche Bilanzierungslandschaft und auch nicht in die Politik, die Bürokratie abbauen möchte. Die nicht systemgerechte Darstellung von EK und FK in der deutschen Mittelstandsbilanz dürfte sich schon herumgesprochen haben. Denn nach IFRS wandert das EK der GmbH & Co. in die Verbindlichkeiten.

Was kann oder wird eine Modernisierung des HGB bringen?

Bei den Rückstellungen werden die Aufwandsrückstellungen wegfallen.

Ansatz und Bewertungswahlrechte werden abgeschafft und in diesem Zusammenhang werden auch die AnKo und HKo neu geregelt.

Festzuhalten ist, dass die HGB-Modernisierung noch in einem frühen Stadium steckt.

Schneller wird es mit dem Wegfall der Prüfungspflicht mancher mittelgroßen KapGes gehen. Es wurden zwar noch keine neuen Schwellenwerte verraten, der Referentenentwurf ist auch noch nicht offiziell, aber die Anhebung soll deutlich ausfallen. Eine mittelgroße KapGes. beginnt zurzeit bei 50 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme von über 4.015 T€ oder UE von über 8.030 T€.

³ Wolfgang Ballwieser, IFRS-Rechnungslegung, Konzept, Regeln und Wirkungen, Verlag Vahlen, München 2006. Das Skriptum des Referats von Dr. Ernst können Sie runterladen von: http://www.rwp.bwl.uni-muenchen.de/files/workshop/mwaa_ernst_0707.pdf

Gravierende Auswirkungen durch Anhebung der Schwellenwerte!

Das Justizministerium sieht in der Erhöhung der Schwellenwerte einen starken Beitrag zum Abbau der Bürokratie in Deutschland.⁴

Wir sind in dieser Frage anderer Auffassung. Wenn die Prüfungspflicht in das Belieben der (willkürlichen) Schwellenwerte gestellt werden kann, dann kann man gleich ganz und generell auf die Prüfungspflicht verzichten. Und genau das wird bereits in Brüssel diskutiert, wie Dr. Ernst auf Nachfrage einräumte. Manche EU-Länder möchten die Prüfungspflicht für die mittelgroße Kapitalgesellschaften ganz abschaffen.

Mittelstand ist nicht Kapitalmarkt, er braucht eigene Regeln!

Wir fordern stattdessen eine Prüfungspflicht aller nicht-kapitalmarkt-orientierten Gesellschaften. Diese Prüfung sollte aber dann auch nicht mit den für den Kapitalmarkt geschaffenen Prüfungsregeln und -programmen des IDW durchgeführt werden. Die eigentümergeführten Unternehmen brauchen keine Hakelmacher, sondern den WP als Fachmann und Ansprechpartner in betriebswirtschaftlichen Fragen.

Dass Ergebnis sind eigene Prüfungsregeln und weniger Prüfer-Bürokratie.

⁴ Wir haben unsere Meinung in unserem Newsletter vom März 2007 siehe http://www.wp-net.com/Downloads/wp_net_brief_maerz_2007.pdf ausführlich kundgetan.

VII. Berichtskritik in der Kritik!

Das Thema Berichtskritik schlägt immer wieder hohe Wellen. Dies ist nachvollziehbar, denn schon 2004 wollte der Beirat der Kammer der Einzelpraxis den Prüferschein über die Hintertür entziehen. Nachdem ein Mitglied des wp.net diese Regelung als verfassungsrechtlich bedenklich rügte, kam 2006 eine neue Regelung, die scharf an der Verfassungsmäßigkeit vorbei schrammte. Nur die Öffnungsklausel „Grundsätzlich Berichtskritik, aber mit der Öffnungsklausel des pflichtgemäßen Ermessens versehen“, passierte die neue Berichtskritik die Fach- und Rechtsaufaufsicht.

Sinn und Zweck der Berichtskritik fraglich

Von der Qualität einer Berichtskritik nicht sehr überzeugt zeigten sich im letzten Jahr zwei großen Prüfungsgesellschaften. In Internet-Anzeigen suchte z.B. die Hamburger BDO Werkstudenten für die Berichtskritik.

Auch Deloitte scheint den § 24d der Berufssatzung sehr eigenwillig zu interpretieren, denn Mitte 2006 forderten sie von den Berichtskritikern als Profil sehr gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache, eine kaufmännische Ausbildung bzw. betriebswirtschaftliche und Englischkenntnisse. Auch Ende 2006 suchte Deloitte immer noch studentische Hilfskräfte für die (formale) Berichtskritik.

Was haben diese Profile mit den Anforderungen an die Berichtskritik nach der Berufssatzung zu tun?

Das WPK-Magazin I aus 2007 brachte keine Klarheit!

Im Heft 1 2007 des WPK-Magazins wurde ein Aufsatz zur Berichtskritik abgedruckt. Nach der Auffassung der Verfasser kann Berichtskritiker jeder sein, der persönlich und fachlich geeignet ist. Es drängt sich hier der Verdacht auf, dass es mehr um Quantität als um Qualität gehen könnte.

Ist das im Sinne von § 24d Abs. 1 WP/vBP-Berufssatzung?


Leider blieb auch die für einen großen Teil der interessierten Berufskollegen wichtige Frage unbeantwortet, in welchen Fällen (wir plädieren für eine weite Auslegung) der Einzel-WP (den es auch nach der 7. WPO-Novelle auch weiterhin noch geben soll) eine Berichtskritik vermeiden kann.

Wir haben in dem Aufsatz leider keine Hinweise gefunden und sind deswegen aktiv geworden.

Wp.net will Kriterien, die zur Vermeidung der Berichtskritik führen, zusammenstellen, der Kommission vorlegen und mit der Kommission dann diskutieren.

Wir rufen Sie auf, mit zu helfen, die Berichtskritik erträglich zu gestalten. Wenn schon Bürokratie, dann soll sie auch einen Nutzen für die Mandanten und uns haben.

Deswegen planen wir ein Mitglieder- und Interessiertentreffen mit dem Thema „Erfahrungsaustausch zur Berichtskritik“.

Um eine bessere Diskussionsgrundlage zu haben, führen wir eine anonyme Befragung zur Berichtskritik in der Wirtschaftsprüferpraxis durch. 

Wir würden uns außerordentlich freuen, wenn Sie sich an der Befragung durch Ausfüllen des beiliegenden kurzen Fragebogens beteiligen. Selbstverständlich erfolgt die Auswertung der Befragung anonym. Bitte geben Sie bei der Beantwortung des Fragebogens nur die tatsächlichen Verhältnisse in Ihrer WP-Praxis an, da es uns wichtig ist, ein realistisches Bild der WP/vBP-Praxis zur Berichtskritik zu erhalten.

Ihr



Dr. Johannes von
Waldthausen, WP / StB

Unser Vorstand für Berlin und die Neuen Bundesländer ohne Mecklenburg-Vorpommern,
Mitglied im wp-net-AK
„Berufs- und Prüfungsgrundsätze“


VIII. Steuerrecht und IFRS/IAS – passt dies zusammen?

Hätten Sie es sich träumen lassen, dass der deutsche Steuerberater mal IFRS/IAS für die Steuerberatung benötigt?

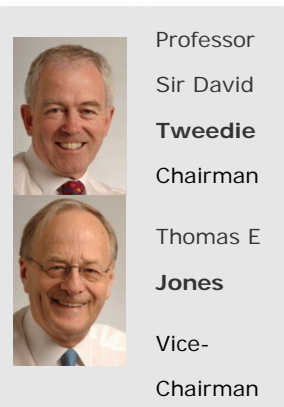
Durch die Prüfung der Zinsschranke taucht der Steuerberater in die internationale Rechnungslegung ein. Auch wenn der Betrieb nicht zu einem Konzern gehört, wird steuerlich ein Konzern fingiert, wenn er nach IFRS konsolidiert werden kann oder wenn der Betrieb seine Finanz- und Geldpolitik mit anderen Betrieben einheitlich abstimmt.

Die Freigrenze von 1 Mio. € scheint nur auf den ersten Blick großzügig, nach

Schätzung von Fachleuten fallen erheblich mehr Mittelständler unter die Zinsschranke als vom Finanzministerium immer behauptet. Gerade fremdfinanzierte Grundstücksunternehmen stoßen schnell an die Zinsschranke. Da es sich um eine Freigrenze handelt, führt die Überschreitung auch nur von einem Euro möglicherweise zum IFRS.

Unser Vorstand aus Schwerin, WP/StB Thies Wöllecke, ist schon intensiv involviert und kann Ihnen deswegen sein Arbeitsergebnis zur Verfügung stellen. 

IASB mischt künftig im deutschen Steuerrecht mit!!



Kennen Sie diese beiden freundlich lächelnden Herren?

Jeder WP/vBP und künftig auch jeder deutsche Steuerberater sollte jedenfalls die Organisation kennen, der diese Herren vorstehen. Die beiden früheren Peat Marwick (heute KPMG)-Partner/Mitarbeiter stehen dem IASB vor

Der deutsche Gesetzgeber hat in der Steuerreform 2008 die internationale Rechnungslegung in die Steuerreform fest verankert.

Bilder von der Website der IASB

Keine Angst vor der Zinsschranke durch die wp.net IFRS/IAS-Fachseminare

Das für Okt. 2007 geplante 3-Tages-Seminar zur IAS/IFRS-Rechnungslegung und der zusätzliche Tag mit der IFRS-Konzernrechnungslegung erhalten durch die Zinsschranke neue, aktuelle Brisanz. Aus aktuellem Anlass wird der Referent auch eingehen auf: 1.) den neuen § 4h EStG, 2.) die EK-Definition nach IFRS, 3.) den EK-Ausweis bei Personengesellschaften und 4.) die Konsequenzen aus § 4h EStG.

So günstig (vor allem für die wp.net-Mitglieder) erhalten Sie von keinem Anbieter dieses notwendige IFRS-Wissen vermittelt!

IX. Seminare 2007 mit dem wp.net

Das letzte Quartal des Jahres ist auch heuer wieder der wp.net-Fortbildung gewidmet. Prüfen Sie bitte, ob nicht das eine oder andere Seminar eine sinnvolle Investition für Ihre Kanzlei sein könnte.

1. Prüfer für Qualitätskontrolle

Zweimal findet unsere Spezialfortbildung für die Prüfer für QK statt. Am 30.11.2007 in Köln und am 7.12.2007 in München-Unterföhring würden wir Sie gerne begrüßen.

2. IAS/IFRS-Rechnungslegung

EK-Berechnung zur Zinsschranke

Gerade die Zinsschrankenproblematik macht für viele Steuerberater eine qualifizierte IFRS-Fortbildung erforderlich. Unser Referent wird sich auch auf diese Themen eingehen. Neben dem 3-Tagesseminar bieten wir noch einen IFRS-Auffrischungstag sowie einen Tag mit dem IFRS Konzernabschluss an.


3. Prüfung mittelständischer Finanzdienstleister

Die Prüfung von mittelständischen Finanzdienstleistern ist ein Spezialgebiet, das jedes Jahr eine Auffrischung benötigt. Mit den Besonderheiten bei der Jahresabschlussprüfung, bei der Prüfung nach § 36 WPHG und Änderungen durch die MiFID ist wieder für genug Lernstoff gesorgt.

4. Abschlussprüfung mit IKS- und IT-Prüfung

Die risikoorientierte Abschlussprüfung mit der erforderlichen IKS-Prüfung sowie ein Tag IT-Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung runden unser Programm ab.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie eines unserer Seminare buchen. Sie unterstützen damit auch unsere Arbeit für den eigenständigen mittelständischen WP/vBP-Berufstand.

Hier finden Sie die Seminarliste und weitere Angaben zu den Seminaren und das Anmeldeblatt: 

X. Mitgliedertreffen des wp.net

Wp.net ist bundesweit aufgestellt. Von Anfang an und verstärkt 2007 treffen sich die Mitglieder sowie jene, die uns erst mal beschnuppern wollen, zu fachlichen Gedankenaustausch und fachlichen Vorträgen.


Folgende Themen wurden u.a. in diesem Jahr bereits behandelt:

- √ Rechnungslegungshinweis für mittelgroße KapGes.,
- √ Der neue PH 9.100.1 und die Entwürfe der EPS 460, PS 261 und 300,
- √ Offenlegung ab 2007,
- √ IDEA in der Finanzamtspraxis,
- √ WPO-Novelle,
- √ u.v. Themen mehr.

Folgende Themen stehen für den Herbst noch auf der Agenda:

- √ Die Entwürfe der Prüfungsstandards 140 und 460
- √ Die Steuerreform mit der Zinsschranke

Schauen Sie also bei einem der nächsten Treffen bei uns vorbei auch wenn Sie (noch) nicht Mitglied sind und lernen Sie uns, die Mitglieder und die Vorstände des wp.net, kennen.

Sie sind herzlich dazu eingeladen. 

- √ Der Rechnungslegungshinweis zum Lagebericht einer mittelgroßen KapGes.,
- √ Offenlegung übers Internet

Gerade im Hinblick auf künftige gemeinsame Projekte ist es wichtig, dass man sich auch außerhalb der Arbeitszeit zusammensetzt.



Vorstand WP/StB/CPA Jörg Müller, Siegen, erläutert in Köln seine Erfahrungen mit audicon.

XI. Ihre wp-net Ansprechpartner in Deutschland

Die Vorstände des wp.net

Michael Gschrei,
WP StB Dipl.Kfm.
Leonrodstr. 68,
80636 München
Tel: 089/700 21 25
Fax: 089/700 21 26
mgschrei@arcor.de



**Geschäftsführender
Vorstand und**

Leitung der Landesgruppe Bayern

Herr **Walter Pilz,**
WP RA FA f. Steuerr.
Untere Laube 16,
78462 Konstanz
Tel: 07531/1322-0,
Fax: 07531/1322-99
wp@kanzlei-pilz.de



**Ehrenamtlicher Vorstand und Leitung der
Landesgruppe Baden-Württemberg**

Frau **Antje Pittner,**
WPIn/StBin, Dipl.-Oec.
Hawstr. 2a, 54290
Trier
Tel: 0651/17069 19,
Fax: 0651/170 69 21
antje.pittner@treviris-treuhand.de



**Ehrenamtlicher Vorstand und Leitung der
Landesgruppe Rheinland-Pfalz, Hessen und
Saarland**

Jörg Müller, WP StB
CPA Dipl.-Kfm.
SiegRevision GmbH
Bismarckstr. 24, 57076
Siegen
Tel: 0271/2507625 Fax:
0271/25076-10
j.mueller@siegrevision.de



Ehrenamtlicher Vorstand

**Leitung der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Vor-
sitzender des Gesamtvorstandes**

Herr **Dr. Johannes
von Waldthausen**
WP StB Dipl.-Kfm.
Schlüterstr. 3, 10625
Berlin
Tel: 030/3100 78 70,
Fax: 030/3100 78 7-19
info@jvw-wp.de



**Ehrenamtlicher Vorstand und Leitung der Lan-
desgruppe Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thü-
ringen und Sachsen-Anhalt**

Herr **Thies Wöllecke,**
WP StB Dipl.-Kfm. (FH)
Geschwister-Scholl-Str.
4, 19053 Schwerin
Tel: 0385 / 207 99 47,
Fax: 0385 / 208 89 75
woellecke@wp-woellecke.de



**Ehrenamtlicher Vorstand und Leitung der Lan-
desgruppe Hamburg, Bremen, Niedersachsen,
Schleswig-Holstein und Mecklenburg-
Vorpommern**

Haben Sie Kritik, Anregungen oder Fragen? Möchten Sie den wp.net-Newsletter abbestellen oder uns eine Adressänderung mitteilen? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

Die Autoren dieser Ausgabe waren die Wirtschaftsprüfer Michael Gschrei, Dr. Johannes von Waldthausen und Thies Wöllecke.

Herausgeber des wp.net-Newsletters:

wp.net e.V.

Dipl.-Kfm. Michael Gschrei
gf.Vorstand wp.net
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Stiftsbogen 102 | 81375 München
Tel.: 089 / 700 21 -25 | Fax: - 26

VR-Nr.: München 18850

eMail: info@wp-net.com

Anlagen

- √ Prüfschema Zinsschranke
- √ wp.net Rechnungslegungshinweis „Lagebericht für mittelgroße KapGes.
- √ Personelle Zusammensetzung des HFA des IDW
- √ Befragung zur Berichtskritik
- √ Neues aus der 7. WPO-Novelle
- √ Wp.net-Mitgliedertreffen im Herbst 2007
- √ Seminarliste mit Anmeldung